

	2022		2023				2024				2025				2026	
	3. Q 2022	4. Q 2022	1. Q 2023	2. Q 2023	3. Q 2023	4. Q 2023	1. Q 2024	2. Q 2024	3. Q 2024	4. Q 2024	1. Q 2025	2. Q 2025	3. Q 2025	4. Q 2025	1. Q 2026	2.-4. Q 2026
<b>Satzung Pfarreirat</b>	Erarbeitung Satzung Pfarreirat, mit Gemeindeteam, Kirchornteam und Kompetenzteam inklusive Befassung der Räte (durch AP K2030)						Beschluss durch Erzbischof	Vorbereitung der Wahl der Pfarreiräte auf Bistumsebene				Kampagne Wahl Pfarreirat in den Kirchengemeinden		Wahl Pfarreirat	Konstituierung	
<b>Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung (KVO)</b>	Novellierung KVO						Beschluss durch Erzbischof					Wahl Aufsichtsrat	Konstituierung			
<b>Gemeinsames Beschlussgremium für die Kirchengemeinden*</b>	Erarbeitung „Beschlussgremium“ (durch AP K2030)	Beschluss	Konstituierung in den Kirchengemeinden, Übernahme der damit verbundenen Aufgaben													
<b>Pfarrökonom/in</b>	Erarbeitung Aufgabenbeschreibung (durch AP K2030)						Personalgewinnung				Personalbesetzung		Stab Pfarrgeschäftsführung steht			
<b>Verwaltungspersonal Verrechnungsstellen</b>	Übergangslösungen erarbeiten, inkl. vertragliche Gestaltung						Personalübergang									
<b>Diözesaner Verwaltungsdienst</b>	Erarbeitung Konzeption (durch AP K2030)						Beschluss durch Erzbischof	Vorbereitung durch EO				Inbetriebnahme				
<b>„Pastorale Zentren“</b>	Erarbeitung Konzeption (durch AP K2030)						Beschluss durch Erzbischof	keine diözesanweite Umsetzung								
<b>Pastorales Personal, Rollenklärung</b>	Rollenklärung in regionalen Konferenzen				Auswertung und Klärung auf Bistumsebene		Beschluss durch Erzbischof	Weiterarbeit durch AP K2030								
<b>Pastorales Personal, Orientierungsrahmen Personalbemessung</b>	Erarbeitung Orientierungsrahmen (durch AP K2030)						Beschluss Grundaussstattung	Weiterarbeit durch EO		Beschluss Orientierungsrahmen durch Erzbischof						
<b>Pfarrer</b>	Konferenzen derzeitige Leitende Pfarrer				Interessensbekundungsverfahren durch EO		Lt. Pfarrer bestimmt durch Erzbischof	Personalqualifizierung								
<b>Leitende/r Referent/in</b>	Erarbeitung Konzeption durch EO						Entscheidung durch EO		Personalqualifizierung, sukzessive Übertragung der Stellen							
<b>Stellvertretender Pfarrer</b>	Entscheidung durch EO						Sukzessive Übertragung der Stellen									
<b>Gründungsvereinbarung</b>	Erarbeitung diözesanes Muster durch EO	Beschluss durch Erzbischof				Erarbeitung und Beschluss vor Ort				Rückmeldung von EO	Umsetzung vor Ort					
<b>Sitz der Pfarrei / Festlegung zentrales Pfarrbüro</b>	Erarbeitung Votum vor Ort, Rückmeldung durch EO						Sukzessive Vorbereitung in den Kirchengemeinden									
<b>Immobilienentwicklung der Kirchengemeinden</b>	Weiterentwicklung - Konzept „Immobilienentwicklung für Kirchengemeinden“ (durch AP K2030)						Beschluss Konzeption durch Erzbischof	Umsetzung durch die Kirchengemeinden								
<b>Union / Fusion / Zulegung</b>	Diskussion in den diözesanen Räten		Beschluss durch Erzbischof		Kirchenrechtlich und staatliche Beteiligungen				Umsetzung							

Evaluation 2027 ffv

\* Die Bezeichnung „AP K2030“ gibt an, dass die Aufgabe im Rahmen von Arbeitspaketen von Arbeitsgruppen auf der Ebene des Erzb. Ordinariates erledigt wird.

## **Glossar K2030-Zeitplan**

### **Gemeindeteam**

Im Gemeindeteam nehmen Gläubige Verantwortung für das kirchliche Leben vor Ort oder für eine bestimmte Gruppe wahr. Sie sind das „Gesicht der Kirche vor Ort“. Die derzeit beschriebenen Aufgaben der Gemeindeteams werden im Rahmen der Kirchenentwicklung 2030 neu beschrieben und akzentuiert.

### **Gemeinsames Beschlussgremium für die Kirchengemeinden**

Bereits vor Errichtung der neuen Pfarreien bilden die Pfarrgemeinde- und Stiftungsräte jeweils ein Gremium, das verbindliche Beschlüsse fassen kann, die die neue Pfarrei betreffen. Grundlage hierfür ist das Vorfeld-Entscheidungen-Gesetz.

### **Gründungsvereinbarung**

In der Gründungsvereinbarung wird das Profil der neuen Pfarrei mit Blick auf die Diözesanstrategie beschrieben und die organisatorischen Entscheidungen zusammengefasst, welche die rechtlichen Rahmenseetzungen und die Grundaufgaben der Pfarrei betreffen.

### **Immobilienentwicklung der Kirchengemeinden**

Ein Konzept zur Immobilienentwicklung für Kirchengemeinden gibt den Kirchengemeinden einen zweckmäßigen und praktikablen Orientierungsrahmen bei zu treffenden Immobilien-Entscheidungen.

### **Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung**

Die Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung (KVO) wird im Zuge der Kirchenentwicklung 2030 an die sich verändernden Strukturen angepasst und zusammen mit weiteren Regelungen (z. B. Satzung des Pfarreirates) in ein neues „Pfarreigesetz“ überführt.

### **Kirchorte**

Teil (Substruktur) der Pfarrei. Sie orientieren sich an Zielgruppen, Formen und Formaten wie z. B. Jugendkirche, Wallfahrts- und Familienzentrum, Quartierladen, Sozialstation ...

### **Kompetenzteams**

Teil (Substruktur) der Pfarrei mit einem thematisch/inhaltlich pastoralen Auftrag. Sie haben bestimmte Kompetenzen und Expertisen zu einem pastoralen Thema/ Handlungsfeld wie Katechese, Caritas, Familienpastoral, Ökumene, Tod, Trauer ...

### **Kontaktflächen**

Teil (Substruktur) der Pfarrei, damit Menschen mit vielfältigen und neuen Formen der Kirche in Kontakt kommen. Dies können z. B. Initiativen oder Erprobungsräume sein.

### **Pastorales Personal, Orientierungsrahmen, Personalbemessung**

Der Personalorientierungsrahmen ist ein Instrument zur Planung der Zuteilung des pastoralen Personals in den neuen Pfarreien. Anhand unterschiedlicher Kriterien wird ermittelt, wie viel Personal einer neuen Pfarrei zur Verfügung steht.

### **Pastorales Personal, Rollenklärung**

Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden künftig rollenbasiert arbeiten. Dafür wurde gemeinsam ein Rollenportfolio entwickelt. Auf dieser Grundlage werden Mitarbeitenden künftig aufgrund ihrer Kompetenzen und Qualifikationen im Team verschiedene Rollen zugewiesen.

### **Pfarreigeschäftsführung**

Die Leitung der Verwaltung in den neuen Pfarreien übernimmt ein Pfarreiökonom/ eine Pfarreiökonomin. Diese werden von einem Stab weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt.

### **Pfarreirat**

Der „Pfarreirat“ tritt in der neuen Pfarrei an die Stelle der bisherigen Pfarrgemeinderäte. Er trägt zusammen mit dem Pfarrer als Pastoralrat, als Vertretung der Katholikinnen und Katholiken sowie als Organ der Vermögensverwaltung die Verantwortung für den kirchlichen Auftrag der Pfarrei.

### **Pfarrer**

Der Pfarrer hat nach Kirchenrecht die Gesamtleitung der neuen Pfarrei inne. Er leitet das Seelsorgeteam, ist direkter Dienstvorgesetzter der der Pfarrei zugewiesenen Priester und Diakone sowie des Pfarreiökonom/der Pfarreiökonomin.

### **Verwaltungspersonal Pfarrei**

Mitarbeitende, die unter der Leitung des Pfarreiökonom/der Pfarreiökonomin die Verwaltungsaufgaben der neuen Pfarrei erledigen.

### **Sitz der Pfarrei/Festlegung zentrales Pfarrbüro**

Der Sitz der Pfarrei/Kirchengemeinde, an dem die Verwaltung geführt wird, wurde von den lokalen Gremien vorgeschlagen und per Dekret durch den Erzbischof festgelegt.

### **Trägerstruktur der Sozialstationen und sozialer Einrichtungen der Kirchengemeinden**

Aktuell sind die Kirchengemeinden in die Trägerstruktur unterschiedlicher sozialer Einrichtungen eingebunden. Angesichts der Neuorganisation werden die Trägerstrukturen rechtlich geklärt.

### **Union/Fusion/Zulegung**

Die Zusammenführung der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden zu künftig 36 Einheiten erfolgt per „Zulegung“. Eine aktuell existierende Pfarrei/ Kirchengemeinde aus dem künftigen Verbund bleibt als Rechtsgröße bestehen, sodass auf bestehende Strukturen, Ressourcen und Gremien zurückgegriffen werden kann.